

## ENTWURF

### **xxx. Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Allgemeine Strahlenschutzverordnung geändert wird**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2015, wird verordnet:

Die Verordnung über allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Personen vor Schäden durch ionisierende Strahlung (Allgemeine Strahlenschutzverordnung – AllgStrSchV), BGBl. II Nr. 191/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 87 folgende Einträge eingefügt:*

- „§ 87a Grundsätze und Ziele der nuklearen Sicherheit
- § 87b Selbstbewertung und Peer Reviews“

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 89a:*

- „§ 89a Pflichten des Bewilligungsinhabers betreffend nukleare Sicherheit“

3. *§ 1 Abs. 3 Z 4 lautet:*

- „4. Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABl. Nr. L 172 vom 02.07.2009 S.18, sowie Richtlinie 2014/87/EURATOM zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABl. Nr. L 219/42 vom 08.07.2014,“

4. *In § 5 erhält Abs. 2 die Bezeichnung „(3)“; nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:*

„(2) Als nukleare Sicherheit im Sinne dieser Verordnung gilt die Erreichung ordnungsgemäßer Betriebsbedingungen, die Verhütung von Unfällen und die Abmilderung von Unfallfolgen, so dass sowohl das Personal der Anlage als auch die Bevölkerung vor Gefahren durch ionisierende Strahlung aus der Anlage geschützt werden.“

5. *In § 5 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Für die Festlegung eines gestaffelten Sicherheitskonzeptes für kerntechnische Anlagen sind nachstehende Begriffe heranzuziehen:

1. „anomaler Betrieb“, der einen Betriebszustand bezeichnet, der vom Normalbetrieb abweicht, der mindestens einmal während der Betriebsdauer einer Anlage zu erwarten ist, der jedoch aufgrund angemessener Vorschriften über die Auslegung keinen erheblichen Schaden an Einrichtungen verursacht, die wichtig für die Sicherheit sind, bzw. der nicht zu Unfallbedingungen führt;
2. „Auslegungsstörfall“, der Unfallbedingungen bezeichnet, gegen die eine kerntechnische Anlage ausgelegt ist und bei denen eine Beschädigung des Brennstoffs, falls diese nicht von vornherein auszuschließen ist, und die Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb zulässiger Grenzwerte gehalten werden; Auslegung bezeichnet dabei die Bandbreite von Bedingungen und Ereignissen, die ausdrücklich bei der Auslegung einer kerntechnischen Anlage (einschließlich Nachrüstungen) gemäß festgelegten Kriterien berücksichtigt werden und denen die Anlage durch den geplanten Betrieb des Sicherheitssystems standhalten kann, ohne zulässige Grenzwerte zu überschreiten;
3. „schwerer Unfall“, der Bedingungen bezeichnet, die schwerwiegender sind als die Bedingungen bei einem Auslegungsstörfall; diese Bedingungen können durch Mehrfachversagen verursacht

werden, etwa den vollständigen Ausfall aller Stränge des Sicherheitssystems, oder durch ein äußerst unwahrscheinliches Ereignis.“

6. In § 87 Abs. 3 wird die Wortfolge „ihre Aufsichtstätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zu informieren und der Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2009/71/EURATOM nachzukommen.“ durch die Wortfolge „die nukleare Sicherheit eines Forschungsreaktors sowie über ihre Aufsichtstätigkeit zu informieren.“ ersetzt.

7. Dem § 87 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde hat der Berichterstattungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2014/87/EURATOM nachzukommen.“

8. Nach § 87 werden folgende §§ 87a und 87b samt Überschriften eingefügt:

#### **„Grundsätze und Ziele der nuklearen Sicherheit**

**§ 87a.** (1) Forschungsreaktoren sind mit dem Ziel auszulegen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben sowie stillzulegen und ihr Standort ist mit dem Ziel zu wählen, Unfälle zu vermeiden und im Fall eines Unfalls dessen Auswirkungen abzumildern und Folgendes zu vermeiden:

1. frühe Freisetzungen von radioaktiven Stoffen, die anlagenexterne Notfallschutzmaßnahmen erfordern würden, für deren Umsetzung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht;
2. große Freisetzungen von radioaktiven Stoffen, die Schutzmaßnahmen erfordern würden, die weder örtlich noch zeitlich begrenzt werden könnten.

(2) Um das in Abs. 1 genannte Ziel zu verwirklichen, ist bei Forschungsreaktoren sicherzustellen, dass im Sinne eines gestaffelten Sicherheitskonzeptes

1. die Auswirkungen extremer externer natürlicher und durch den Menschen verursachter unbeabsichtigter Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden;
2. anomaler Betrieb und Fehlfunktionen vermieden werden;
3. anomaler Betrieb beherrscht wird und Fehlfunktionen entdeckt werden;
4. Auslegungsstörfälle beherrscht werden;
5. schwere Unfälle unter Kontrolle gebracht werden, einschließlich der Verhinderung des Fortschreitens des Unfallablaufs und der Abmilderung der Auswirkungen schwerer Unfälle;
6. eine Organisationsstruktur für das anlageninterne Notfallmanagement mit einer klaren Zuweisung von Zuständigkeiten und einer Koordinierung zwischen den Bewilligungsinhabern und mit den zuständigen Behörden und Organisationen unter Berücksichtigung aller Phasen eines Notfalls festgelegt ist.

(3) Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit obliegt dem Bewilligungsinhaber. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden und erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten von Auftragnehmern, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit beeinträchtigen könnten.

#### **Selbstbewertung und Peer Reviews**

**§ 87b.** (1) Mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit hat mindestens einmal alle zehn Jahre eine Selbstbewertung des Gesetzes- und Vollzugsrahmens sowie der zuständigen Regulierungsbehörden zu erfolgen. Der zuständige Bundesminister hat die Prüfung passender Segmente durch internationale Experten (Peer Reviews) zu veranlassen und die Europäische Kommission sowie die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Peer Reviews zu informieren.

(2) Unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 23 der Richtlinie 2014/87/EURATOM hat die zuständige Behörde

1. eine Selbstbewertung der kerntechnischen Anlagen in Hinblick auf ein bestimmtes Thema in Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit zu veranlassen;
2. alle anderen Mitgliedstaaten und die Kommission als Beobachter zu einem Peer Review der nationalen Bewertung gemäß Z 1 einzuladen;
3. angemessene Folgemaßnahmen zu den einschlägigen Erkenntnissen aus dem Peer Review zu treffen;
4. entsprechende Berichte über das genannte Verfahren und seine wichtigsten Ergebnisse zu veröffentlichen;
5. Vorkehrungen zu treffen, damit themenbezogene Peer Reviews mindestens alle sechs Jahre stattfinden können.

(3) Im Fall eines Unfalls, der anlagenexterne Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung erfordert, hat die für die kerntechnische Anlage zuständige Behörde sicher zu stellen, dass unverzüglich zu einem internationalen Peer Review eingeladen wird.“

9. In § 88 wird in den Abs. 1 bis 3 jeweils die Wortfolge „NS-R-4: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2005“ durch die Wortfolge „SSR-3: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2016“ ersetzt.

10. Die Überschrift zu § 89a lautet:

**„Pflichten des Bewilligungsinhabers betreffend nukleare Sicherheit“**

11. § 89a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bewilligungsinhaber hat seinem Personal sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Form Informationen über die normalen Betriebsbedingungen des Forschungsreaktors sowie unverzüglich über Ereignisse die aus Sicht des Strahlenschutzes oder der nuklearen Sicherheit relevant sind zur Verfügung zu stellen.“

12. In § 89a Abs. 2 wird die Wortfolge „Abs. 3 bis 10“ durch die Wortfolge „§§ 5, 87a und 89a Abs. 3 bis 10“ ersetzt.

13. In § 89a Abs. 3 entfällt die Wortfolge „personelle und“; nach dem Wort „Ressourcen“ wird die Wortfolge „sowie qualifiziertes und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattetes Personal“ eingefügt.

14. Dem § 89a Abs. 6 werden folgender Satzteil sowie die Z 1 und Z 2 angefügt:

„Insbesondere hat er

1. auf allen Ebenen des Personals und des Managements die Fähigkeit zu fördern, zu hinterfragen, ob die einschlägigen Sicherheitsgrundsätze und -praktiken ihrer Funktion effektiv gerecht werden, und Sicherheitsprobleme rechtzeitig zu melden sowie
2. Vorkehrungen zur Registrierung, Evaluierung und Dokumentation interner und externer sicherheitsrelevanter Betriebserfahrung zu treffen.“

15. § 89a Abs. 8 lautet:

„(8) Die Vorgangsweise bei Störfällen ist durch einen anlageninternen Notfallplan zu regeln mit dem Ziel, wirksam auf solche Ereignisse reagieren zu können, um deren Auswirkungen vorzubeugen bzw. diese abzumildern. Dieser Notfallplan hat die in Anlage 14 lit. B genannten Punkte zu enthalten. Der anlageninterne Notfallplan ist unter Berücksichtigung der bei Übungen gemachten Erfahrungen und der aus Unfällen gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.“

16. Dem § 89a Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Ziel dieser Übungen ist es, die praktische Umsetzbarkeit des anlageninternen Notfallmanagements zu prüfen.“

17. In § 89c Abs. 2 Z 9 wird am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; nach § 89c Abs. 2 Z 9 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Dokumentation interner und externer sicherheitsrelevanter Betriebserfahrung.“

18. In § 91a wird die Wortfolge „NS-R-4: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2005“ durch die Wortfolge „SSR-3: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2016“ ersetzt.

19. Dem § 96 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 5, § 87 Abs. 3 und 4, die §§ 87a und 87b samt Überschriften, § 88, § 89a samt Überschrift, § 89c Abs. 2 Z 10, § 91a, Anlage 8 lit. D, Anlage 13, die Bezeichnung und die Überschrift zu Anlage 14 sowie die Anlagen 14 lit. A und lit. B in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2017 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Köstinger**

20. In Anlage 8 lit. D wird nach dem Wort „Notfallplanung“ die Wortfolge „(insbesondere anlagenintern)“ eingefügt.

21. In Anlage 13 wird nach dem Wort „Strahlenschutz“ die Wortfolge „(insbesondere anlageninterne Notfallplanung)“ eingefügt.

22. Die Bezeichnung der Anlage 14 lautet:

**„Anlage 14  
zu § 89a Abs.7, 8 und 10“**

23. In der Überschrift der Anlage 14 wird vor dem Wort „Notfallplan“ das Wort „anlageninternem“ eingefügt.

24. In Anlage 14 lit. A wird nach dem Wort „Sicherheitsziele“ die Wortfolge „, Sicherheitskonzept“, nach dem Wort „Störfällen“ die Wortfolge „gemäß § 5 Abs. 4“, nach dem Wort „Notfallplanung“ der Klammerausdruck „(insbesondere anlagenintern)“ und vor dem Wort „Notfallplan“ das Wort „Anlageninterner“ eingefügt.

25. In der Überschrift der Anlage lit. B wird vor dem Wort „Notfallplans“ das Wort „anlageninternen“ eingefügt.

26. In Anlage 14 lit. B wird nach dem Wort „Unterstützung“ die Wortfolge „und Koordinierung“ eingefügt.